

Kurztitel

Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 227/1997 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 178/2000

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

01.07.2000

Text

Anlage 2

Gefahrenrelevante Eigenschaften

-
1. explosiv (H1) Das Kriterium H1 gilt als erfüllt für:
- Abfälle, die der Klasse 1 des ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBI. Nr. 522/1973 idF BGBI. III Nr. 41/1997) zuzuordnen wären.
-
2. brandfördernd (H2) Das Kriterium H2 gilt als erfüllt für:
- Abfälle, die der Klasse 5.1 des ADR zuzuordnen wären.
 - Abfälle, die der Klasse 5.2 des ADR zuzuordnen wären.
-
3. leicht entzündbar (H3-A) Das Kriterium H3-A gilt als erfüllt für:
- flüssige Abfälle mit einem Flammpunkt unter 21 Grad C.
 - Abfälle, die in der Klasse 2 des ADR mit den Buchstaben F, TF oder TFC zu kennzeichnen wären.
 - Abfälle, die der Klasse 4.1 des ADR zuzuordnen wären.
 - Abfälle, die der Klasse 4.2 des ADR zuzuordnen wären.
 - Abfälle, die der Klasse 4.3 des ADR zuzuordnen wären.
-
4. entzündbar (H3-B) Das Kriterium H3-B gilt als erfüllt für:
- flüssige Abfälle mit einem Flammpunkt unter 55 Grad C.
-
5. reizend (H4) Das Kriterium H4 gilt als erfüllt für:
- Abfälle, die mehr als 10 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R41 als reizend zu kennzeichnenden Stoffen enthalten.
 - Abfälle, die mehr als 20 vH der Masse an

einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R36, R37 oder R38 als reizend zu kennzeichnenden Stoffen enthalten.

-
6. gesundheits-schädlich (H5) Das Kriterium H5 gilt als erfüllt für:
 - Abfälle, die mehr als 25 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen enthalten.
-
7. giftig (H6) Das Kriterium H6 gilt als erfüllt für:
 - Abfälle, die mehr als 0,1 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht als sehr giftig eingestuften Stoffen enthalten.
 - Abfälle, die mehr als 3 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht als giftig eingestuften Stoffen enthalten.
-
8. krebserzeugend (H7) Das Kriterium H7 gilt als erfüllt für:
 - Abfälle, die mehr als 0,1 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht als krebserzeugend (Kategorie 1 oder Kategorie 2) eingestuften Stoffen enthalten.
-
9. ätzend (H8) Das Kriterium H8 gilt als erfüllt für:
 - Abfälle, die mehr als 1 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R35 als ätzend zu kennzeichnenden Stoffen enthalten.
 - Abfälle, die mehr als 5 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R34 als ätzend zu kennzeichnenden Stoffen enthalten.
-
10. infektiös (H9) Das Kriterium H9 gilt als erfüllt für:
 - mit gefährlichen Erregern behafteten Abfall gemäß ÖNORM S 2104 (ausgegeben am 1. Februar 1999).
 - Abfall, der mit gemäß Tierseuchengesetz und weiterer veterinärrechtlicher Vorschriften meldepflichtigen Erregern behaftet ist.
-
11. teratogen (H10) Das Kriterium H10 gilt als erfüllt für:
 - Abfälle, die mehr als 0,5 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht als fruchtschädigend (Kategorie 1 oder Kategorie 2) eingestuften Stoffen enthalten.
-
12. mutagen (H11) Das Kriterium H11 gilt als erfüllt für:
 - Abfälle, die mehr als 0,1 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht als erbgutverändernd (Kategorie 1 oder Kategorie 2) eingestuften Stoffen enthalten.
-
13. Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Das Kriterium H12 gilt als erfüllt für:
 - Abfälle, deren Gehalt an bei pH 4 freisetzbaren Sulfiden und Cyaniden folgende Grenzwerte übersteigt:

Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden (H12)	S hoch 2- freisetzbar	10 000 mg/kg TM
	CN hoch - freisetzbar	1 000 mg/kg TM

14. Stoffe und Zubereitungen, die nach einer Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, zB ein Auslaugprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist (H 13)

Das Kriterium H13 gilt als erfüllt für:

- Abfälle, deren Gesamtgehalt an Schadstoffen die folgenden Grenzwerte übersteigt:

I. Gehalte, anorganisch
(Königswasserauszug):

Quecksilber	20 mg/kg TM bzw.
	3 000 mg/kg TM *1)
Arsen *2), *3)	5 000 mg/kg
Blei *2), *3)	10 000 mg/kg TM
Cadmium *2), *3)	5 000 mg/kg TM

II. Gehalte, organisch:

PAK	100 mg/kg TM
PCB	100 mg/kg TM
PCDD/PCDF	10 000 ng TE/kg TM *4)
POX	1 000 mg/kg TM
Summe KW (Mineralöl)	20 000 mg/kg TM *5)
BTX	500 mg/kg TM
Phenole (freie)	10 000 mg/kg TM

- Abfälle, deren Eluat die folgenden Grenzwerte gemäß III. A übersteigt, sowie
- Flüssigkeiten (Konzentrate), die die folgenden Grenzwerte gemäß III. B überschreiten:

III. A Eluatwerte III. B Gesamtgehalte

Parameter

Abdampf-
rück-

stand	100 000 mg/kg TM	30 000 mg/l
pH-Wert	6-13	2-11,5
Antimon	50 mg/kg TM	5 mg/l
Arsen	50 mg/kg TM	5 mg/l
Barium	500 mg/kg TM	50 mg/l
Beryllium	5 mg/kg TM	0,5 mg/l
Bor	1 000 mg/kg TM	100 mg/l
Blei	100 mg/kg TM	10 mg/l
Cadmium	5 mg/kg TM	0,5 mg/l
Chrom ges.	300 mg/kg TM	30 mg/l
Chrom VI	20 mg/kg TM	2 mg/l
Cobalt	100 mg/kg TM	10 mg/l
Kupfer	100 mg/kg TM	10 mg/l
Nickel	500 mg/kg TM	50 mg/l
Quecksilber	0.5 mg/kg TM	0,05 mg/l
Selen und Tellur		
als Summe	50 mg/kg TM	5 mg/l
Silber	50 mg/kg TM	5 mg/l
Thallium	20 mg/kg TM	2 mg/l
Vanadium	200 mg/kg TM	20 mg/l
Zink	1000 mg/kg TM	100 mg/l
Zinn	1000 mg/kg TM	100 mg/l
Cyanid		
gesamt	200 mg/kg TM	20 mg/l
Cyanid		

leicht frei- setzbar	20 mg/kg TM	2 mg/l
S hoch 2-	200 mg/kg TM	20 mg/l
F hoch -	500 mg/kg TM	50 mg/l
NH4+	10 000 mg/kg TM	1 000 mg/l
NO2-	1 000 mg/kg TM	100 mg/l
Summe KW (Kohlen- wasser- bzw. stoffe)	1 000 mg/kg TM *6), *7) 50 mg/kg TM *6), *7)	100 mg/l -
PAK	0,5 mg/kg TM *7)	0,05 mg/l
AOX	100 mg/kg TM	10 mg/l
Phenole (als Index)	1 000 mg/kg TM	100 mg/l

-
15. ökotoxisch (H14) Das Kriterium H14 gilt als erfüllt für:
- FCKWs, HFCKWs, HFKWs, FKWs, Halone
 - umweltgefährliche Stoffe gemäß Klasse 9, Ziffer 11 und 12 ADR.
-

*1) gilt für verfestigte Abfälle mit schwerlöslichen sulfidischen Verbindungen

*2) gilt nicht für verglaste Abfälle

*3) gilt nicht für beständige Legierungen

*4) TE gemäß Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 19/1989 idF BGBl. II Nr. 324/1997

*5) gilt nicht für Asphalt und Bitumen

*6) für Abfälle der SN 31423, 31424, 54502, 54503 und 54504 gilt der Wert von 50 mg/kg TM

*7) Eluat zentrifugiert, nicht gefiltert